

**Neufassung der:
Verbandsordnung
des Kindergarten-Zweckverbandes Lahr, Lieg, Zilshausen
vom 15.01.2015**

Die Ortsgemeinden Lahr, Lieg und Zilshausen bilden seit dem 06.10.1983 einen Kindergartenzweckverband. Durch die Gebietsänderung nach dem Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Treis-Karden vom 22. 11.2013 ist eine Neufassung erforderlich.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.01.2015 aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in der Fassung vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) sowie § 10 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG) in der Fassung vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52), die Neufassung der Verbandsordnung beschlossen.

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell als die nach § 5 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit nach § 6 Abs. 2 KomZG die Änderung der bisherigen Verbandsordnung mit Wirkung vom _____ fest.

**§ 1
Aufgabe**

Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Kinder der Gemeinden Lahr, Lieg und Zilshausen einen Kindergarten zu unterhalten, zu betreiben und bei Bedarf zu erweitern.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden

- a) Lahr,
- b) Lieg,
- c) Zilshausen.

§ 3
Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Kindergartenzweckverband Lahr, Lieg, Zilshausen“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lieg.

§ 4
Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) In der Verbandsversammlung haben die Ortsgemeinden Lahr, Lieg und Zilshausen je eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird von den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden ausgeübt oder von deren gesetzlichen Vertretern.

§ 5
Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und die stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Gewählt werden kann auch der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kastellaun.

§ 6
Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun.

§ 7
Elternausschuss

Der Kindergartenzweckverband bildet gemäß § 3 des Kindergartengesetzes von Rheinland-Pfalz einen Elternausschuss.

§ 8

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Cochem (für die Ortsgemeinde Lieg) und der Verbandsgemeinde Kastellaun (für die Ortsgemeinden Lahr und Zilshausen).

§ 9

Finanzierung bei baulicher Erweiterung des Kindergartens

- (1) Die bei einer Erweiterung des Kindergartens entstehenden Kosten für Baukosten und Einrichtungsgegenstände werden je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der für die Berechnung der Verbandsgemeindeumlage maßgebenden Umlagegrundlagen auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- (2) Bei den Einwohnerzahlen ist die auf den 31. Dezember des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften fortgeschriebene Zahl der Personen mit erstem Wohnsitz in den Mitgliedsgemeinden maßgebend.

§ 10

Verbandsumlage

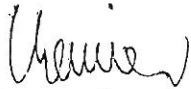
- (1) Die durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten jährlichen Personalkosten und die laufenden Sachkosten werden nach der Zahl der Kinder, die aus den Mitgliedsgemeinden den Kindergarten besuchen, auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Stichtag ist der 1. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres. Als Sachkosten gelten auch die Kosten des Kindertransportes, soweit sie nicht durch Zuschüsse und durch eine angemessene Eigenbeteiligung der Eltern aufgebracht werden.
- (2) Der Verbandsumlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitgliedsgemeinden wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 11

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (2) Das vom Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird im arithmetischen Mittel der Kostenverteilung (Umlagegrundlagen und statistische Kinderzahlen) der letzten 10 Jahre vorgenommen.
- (3) Scheidet eine einzelne Ortsgemeinde aus dem Kindergartenbezirk aus, so findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

56288 Kastellaun, den 16. JAN. 2015



(Bürgermeister)
als Verbandsvorsteher